



## Trinkwasserabgabe ab Hydranten

Gemäss WVGH-Reglement Art. 33, gültig ab 1. Juli 2018

### Bezüger

Name		Telefon	
Sachbearbeiter/Besteller		E-Mail	
Adresse/PLZ/Ort			

### Kontakt / Rechnungsadresse

Name		Telefon	
Sachbearbeiter		E-Mail	
Adresse/PLZ/Ort			
Bemerkungen			

### Der WVGH-Vorstand verfügt:

Die Bewilligung für den Bezug von Trinkwasser ab Hydranten mit Wasserzähler-Ablesung.

Verwendungszweck:

**Bauwasser**                       **Kanalspülung**                       \_\_\_\_\_

Die Bewilligung für den oben erwähnten Bezug von Trinkwasser ab Hydranten wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für die Verteilung von Trinkwasser gilt die Lebensmittel- Gebrauchsgegenstände-Verordnung (LVG) vom 23. September 2005 (Stand am 15. Juli 2014).
2. Die Trinkwasserinstallation ist gemäss den Richtlinien des SVGW Regelwerk W3, Ausgabe 2013 und Regelwerk W4, Ausgabe März 2013 auszuführen. Zusätzlich sind die entsprechenden Merkblätter des SVGW zu beachten.
3. Die WVGH kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken und unterbrechen. «WVGH-Reglement, Art. 28, Juli 2018»

#### Vor Inbetriebnahme zu erfüllenden Auflagen

4. Vor Montage der Wasserzähler-Vorrichtung muss der Hydrant gespült werden.

#### Sorgfaltspflicht

5. Der Bezüger der Wasserzähler-Vorrichtung haftet für Schäden, die aus unsachgemässer Bedienung entstehen.
6. Die Wasserzähler-Vorrichtung und Sanitärinstallation ist vor «Frost» zu schützen.

#### Nach Inbetriebnahme «Bezugsende» zu erfüllende Auflagen

7. Das Trinkwasserbezugs-Ende ist der WVGH rechtzeitig zu melden.
8. Bis zur Rücknahme der Wasserzähler-Vorrichtung durch die WVGH sind die Gebühren und Verbrauchsabgaben geschuldet (Tarife siehe Rückseite).

### Daten Wasserzähler-Vorrichtung

Zählergrösse	Zähler-Nr.	Zähler-Nr.	ab Hydrant Nr.
35 m <sup>3</sup> /h - 580 l/min	<input type="checkbox"/> 47936736	<input type="checkbox"/> 50928068	
90 m <sup>3</sup> /h - 1500 l/min	<input type="checkbox"/> 68733858	<input type="checkbox"/>	
Trinkwasserverbrauch	Datum	Zählerstand	Total Wasserverbrauch
Abgabe			m <sup>3</sup>
Rücknahme			m <sup>3</sup> m <sup>3</sup>

### Unterschriften

Abgabedatum / Ort	Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen	Kontakt Bezug Wasserzähler-Vorrichtung
Rücknahmedatum / Ort	Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen	Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen



## Gebühren

9. In Anwendung von Art. 4.3.2, der Verordnung über die Gebühren, WVGH-Tarifordnung, Juli 2018, wird wie folgt festgesetzt:

Positionen	Anzahl	Gebühr	Betrag Fr.
Bezogene Trinkwassermenge	nach Verbrauch	Fr. 1.00 / m <sup>3</sup>	
Dienstleitungen Wasserwart	nach Aufwand	Fr. 100.00/h	
Mobile Wasserzähler-Vorrichtung	1	Fr. 50.00 – 1. Woche	
Mobile Wasserzähler-Vorrichtung	nach Ergebnis	Fr. 30.00 – weiter Woche	
Miete von temporär eingesetzten Trinkwasser-Leitungen, etc.	nach Ergebnis	Fr. 30.00 / Woche	
Mehrwertsteuer - Wasserbezug		2.5%	
Mehrwertsteuer- Dienstleistungen		7.7%	
<b>Total Gebühren Wasserbezug und Dienstleistungen</b>			

Der Betrag wird nach Ende des Trinkwasserbezugs in Rechnung gestellt und ist innert dreissig Tagen an die WVG Hedingen zu überweisen.

10. Die Kosten externen Leistungserbringer werden direkt dem Grundeigentümer belastet und verrechnet.
11. Innert dreissig Tagen kann beim Vorstand der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen, schriftlich und begründet, die Überprüfung dieses Entscheides verlangt werden.
12. Mitteilung an:
  - Bezüger
  - Finanzen WVGH
  - Thomas Rinderknecht, Wasserwart WVGH

Vorstand Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen

René Kaufmann  
Präsident